

Eltern-Info: Fernbleiben vom Unterricht & Anträge auf Freistellung...

Info-Folien z.T. aus dem Vortrag d. Bildungsdirektion Salzburg entnommen,
Referats Präs/2c Schulrecht und Schülerbeihilfe
...ergänzt durch Infos, Kommentare und Beispiele...

März 2024

Eltern-Information – wozu?

- Es gibt generell immer mehr Ansuchen um Freistellungen!

UND...

- Es gibt immer mehr **Ansuchen** von Elternteilen, die...
 - **Freistellung 1 Tag:** von den KlassenlehrerInnen **abgelehnt werden müssen**
 - **Freistellung ab 2 Tagen bis 1 Woche:** von der VS-Direktion **abgelehnt werden müssen,**
 - **Freistellung über 1 Woche:** von der Bildungsdirektion Sbg **abgelehnt werden müssen.**

Oft muss **deshalb abgelehnt** werden, weil...

- gar keine ausführlichen Begründungen angeführt sind oder
 - keine erforderlichen Beilagen eingereicht wurden,
- angeführte Begründungen nicht akzeptiert werden können (da sie gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechen)
- oder weil das Ansuchen nicht fristgerecht eingetroffen ist.

Sie – als Eltern und Erziehungsberechtigte - sollen wissen,

- welche Begründungen für eine Freistellung **akzeptiert** würden...
- und welche **nicht**,
- WIE angesucht werden muss,
- und wie die Abläufe, Bedingungen und Fristen wären, die Sie beim Antragstellen berücksichtigen müssen.

Hier die entsprechenden Regeln und Paragraphen im Schulpflicht- und Schulunterrichtsgesetz... mit ergänzenden Infos/Erklärungen in den blauen Kästchen...

Fernbleiben vom Unterricht § 9 SchPflG, § 45 SchUG

- gerechtfertigte Verhinderung gem. § 9 Abs. 3 SchPflG und § 45 Abs. 2 SchUG
- Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass gem. § 9 Abs. 6 SchPflG bzw. aus wichtigen Gründen gem. § 45 Abs. 4 SchPflG



Fernbleiben vom Unterricht wegen gerechtfertigter Verhinderung

Rechtfertigungsgründe

§ 9 Abs. 3 SchPflG

§ 45 Abs. 2 SchUG

<p>1. Erkrankung des Schülers/der Schülerin, 2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin, 3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen, 4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers/der Schülerin, 5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist.</p>	<p>• Krankheit des Schülers/der Schülerin, • mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin, • Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers/der Schülerin bedürfen, • außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers/der Schülerin, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers/der Schülerin, • Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin dadurch gefährdet ist. • Dauer des Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz</p>
--	---

Anlässe/Begründungen, die für eine Freistellung anerkannt werden dürfen:

- Erkrankungen der Kinder,
- Bei älteren SchülerInnen: Pflege erkrankter Eltern/Angehöriger
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Kinder/der Familie
- Schulweg-Gefahr....
- Bei viel älteren SchülerInnen: Schwangerschaft/Mutterschutz der jeweiligen Schülerin



Fernbleiben vom Unterricht wegen gerechtfertigter Verhinderung

Verlangen eines ärztlichen Zeugnisses

- § 9 Abs. 5 SchPflG:
 - der Schulleiter/die Schulleiterin bei einer länger als eine Woche andauernden Erkrankung
- § 45 Abs. 4 SchUG:
 - der Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder der Schulleiter/die Schulleiterin
 - bei einer länger als eine Woche andauernden Erkrankung oder
 - bei häufigerem kürzerem krankheitsbedingtem Fernbleiben, wenn Zweifel bestehen

Was SIND außergewöhnliche Ereignisse – und wie definiert der Gesetzgeber das?



Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen

- **Unterschied:**
 - § 9 Abs. 3 SchPflG und § 45 Abs. 2 SchUG (Fernbleiben wegen gerechtfertigter Verhinderung) -> Rechtfertigungsgründe nicht vorhersehbar
 - § 9 Abs. 6 SchPflG und § 45 Abs. 4 SchUG (Fernbleiben aus begründetem Anlass bzw. wichtigen Gründen) -> vorhersehbare Umstände
- Für eine Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 Abs. 6 SchPflG müssen daher Gründe vorliegen, die in ihrer Art und Schwere mit den in Abs. 3 leg. cit. aufgezählten Gründen vergleichbar sind. Analoges gilt für das Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 45 Abs. 4 SchUG.



Hier sehen Sie ebenfalls Anlässe die als **gerechtfertigt** angesehen werden können...**ABER NUR DANN, WENN**

- sie sich nicht ständig wiederholen,
- und daher außergewöhnlich sind...

Beispiele für solche Ereignisse werden hier angeführt...



Beispiele eines begründeten Anlasses bzw eines wichtigen Grundes aus der Judikatur

- einmaliger berufsbedingter zweimonatiger Aufenthalt im Ausland der Eltern
- einmaliger gemeinsamer Urlaub mit Eltern weil Betrieb eines Schifffahrtsunternehmens und Hochsaison in Ferienzeiten und Auszeit aufgrund von familiären Schicksalsschlägen erforderlich

Fernbleiben vom Unterricht wegen gerechtfertigter Verhinderung Rechtfertigungsgründe

- Außergewönl. Ereignis: Taufe, Hochzeit, Todesfälle in Familie, nicht alljährlich wiederkehrende Familienjubiläen

In solchen Fällen kann also um Freistellung angesucht werden.

Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen

- strenger Maßstab
 - leitet sich von Schulpflicht und Recht des Kindes auf Unterricht ab
 - zB ist gesundheitsfördernde Reise keine Rechtfertigung, wenn bis Ferien zugewartet werden kann
 - Urlaubsfahrten sind kein begründeter Anlass, weil genügend Ferienzeit
 - gleiches gilt für Besuch erkrankter Angehöriger
- Erfüllung der Schulpflicht ggf. auch durch Betreuung durch Dritte sicherzustellen
- Fernbleiben ist stets nur in jenem Ausmaß zu genehmigen, das unbedingt erforderlich ist, um die mit dem Fernbleiben verfolgten Zwecke erreichen zu können

Beispiel: Reise als Freistellungsgrund – zu einer Beerdigung eines Verwandten im Ausland:

Hier dürfte **nur jene Zeit genehmigt werden, die unbedingt benötigt wird - bis dieses Ereignis abgeschlossen ist...: z.B.: Anreisetag, Beerdigungstag + Rückreisetag = 3 Tage** → „nur in jenem Ausmaß, das erforderlich ist...“.

ABER eine Beerdigung mit anschließendem Urlaub bei der Familie im Ausland zu verbinden, würde nicht genehmigt werden (1 Woche oder mehr).

Beispiel Urlaub....

- Wollen Eltern mit Kind/ern an Schultagen auf Urlaub fahren,
- oder auf gesundheitsfördernde Reise,
- oder einen kranken Angehörigen besuchen im Ausland...

→ ...würde dies **nicht** genehmigt werden, da „es genügend Freizeit/Ferien“ gibt, laut Gesetzgeber.



- Alleine könnten die Eltern natürlich fahren, dann müssten Sie ihr/e Kind/er aber für diese Zeit **z.B.: bei Verwandten** unterbringen („Betreuung durch Dritte“) und weiterhin **in die Schule** schicken.

Hier einige Beispiele, der Juristen und Juristinnen,

- aus bereits gestellten/abgelehnten Ansuchen diverser Schulen.

- So begründete Ansuchen (wie die hier genannten) dürfen **NICHT von LehrerInnen/Schulleitung oder Bildungsdirektion genehmigt werden!**



 Bildungsdirektion
Salzburg | 

Beispiele keines begründeten Anlasses bzw keiner wichtigen Gründe aus der Judikatur

- Familientreffen in Indien 11.04. bis 21. 04. (Osterferien 1.04. Bis 10.04.)
- Reisen ins Ausland (Sprach-, Kulturreisen)
- Besuch der Tante bzw. Schwester der Mutter in Kanada 05.10. bis 18.10
- Familientreffen in Südafrika mit anschließender dreiwöchiger Rundreise 14.02. bis 04.03.
- Familienurlaub in Costa Rica 16.12. bis 23.12.
- Besuch des erkrankten Opas in Thailand nach sechs Jahren 15.12. bis 09.01.
- Besuch des erkrankten Opas in Bangladesh vom 07.01. bis 20.01.
- wiederholtes Fernbleiben wegen berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten (Vortrag bei einer Konferenz) vom 28.11.2019 bis 13.12.2019
- zwei bis dreiwöchige Familienfernreise (zwei Wochen vor und eine Woche nach Weihnachten) im Sabbatical der Mutter und Sonderurlaub des Vaters
- Auslandsreise wegen schwerer Krankheit des Lebensgefährten

Viele Ansuchen betreffen Zeiten vor/ nach den Schulferien →

- als „Ferien-Verlängerung“, die gesetzlich **von einer Genehmigung ausgeschlossen** ist,
- andere wurden aus berufsbedingten Gründen der Eltern gestellt – und dürfen **nicht genehmigt** werden,
- und auch der Besuch von kranken Angehörigen stellt **keinen ausreichenden „Grund“** für eine Freistellung im Sinne der Gesetze dar.

Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen auf Ansuchen

- **Zuständigkeit gemäß § 9 SchPflG:**
 - Klassenlehrer/in (Klassenvorstand/Klassenvorständin):
 - Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag
 - Schulleiter/Schulleiterin:
 - Fernbleiben für mehrere Tage bis zu einer Woche
 - Bildungsdirektion:
 - Fernbleiben von mehr als eine Woche

„Ermessensentscheidungen“ der
Lehrpersonen, Schulleitungen und
Bildungsdirektionen müssen sich eng und streng **an**
den Gesetzen orientieren...

D.h., es gibt sehr **wenig bis keinen** „Spielraum“...

Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus begründetem Anlass bzw. aus wichtigen Gründen

- **Voraussetzung:**
 - begründeter Anlass (§ 9 Abs. 6 SchPflG)
 - wichtige Gründe (§ 45 Abs. 4 SchUG)
 - schulische Leistungen oder Befürwortung des/der KV irrelevant
- **Ermessensentscheidung**
 - jedoch nicht völliges Belieben des Entscheidungsträgers
 - Ermessen muss im Sinne der Gesetze ausgeübt werden



Ansuchen Fernbleiben vom Unterricht bei Zuständigkeit der Bildungsdirektion

- Fernbleiben von länger als 1 Woche
- Formular auf der Homepage der Bildungsdirektion
 - über die Schulleitung mindestens 3 Wochen vor geplantem Fernbleiben bei der Bildungsdirektion einzubringen
 - Begründung muss ausführlich sein
 - Bestätigungen sind vorzulegen

Bei uns finden Sie das Formular **Ansuchen Fernbleiben (länger als 1 Woche)** an die Bildungsdirektion auch auf der Homepage unter:

<https://www.vs-liefering1.at/elternservice-informationen/entschuldigungen-und-co-fernbleiben-v-unterricht-h%C3%A4ufig-gestellte-fragen/>

Dort zu finden ist auch das Formular für ein Ansuchen (2 Tage bis 1 Woche), welches die Schulleitung prüfen muss.

Ansuchen um 1 Tag Freistellung werden von der Klassenlehrperson entschieden (SchoolFox – kein Formular!)

Alle Ansuchen um **längere Freistellung (länger als 1 Woche)**, sind

- zuerst durch die Schulleitung
- **UND** dann noch durch die Bildungsdirektion zu genehmigen!

Längere Freistellungen:

- Eine **3-Wochen-Frist** muss eingehalten werden! Dabei ist zu bedenken: das Formular geht zuerst an die Schulleitung und wird von dort aus - im Dienstweg - an die Bildungsdirektion zur Prüfung gesandt. Das Formular müsste also am besten 1 Monat vor dem Beginn der Freistellung, abgegeben werden.
- Der Grund muss den gesetzl. **Bedingungen zum Fernbleiben entsprechen** (siehe vorherige Folien), und...
- die Begründungen müssen **ausführlich** sein, d.h., eine kurze Formulierung wie z.B.: „*Urlaub beruflich nur in der Zeit möglich...*“ **reicht nicht**. Es müsste genau geschildert werden, **warum** der Urlaub / die freien Tage nicht in den Ferien genommen werden können....
- Zusätzlich müsste hier eine **Bestätigung z.B.: des Arbeitgebers** vorgelegt werden, die mitgeschickt wird.

Zusammenschau:

- Bitte planen Sie Urlaub generell in den Ferien!
- Falls Sie doch einmal außerhalb ein Freistellungsansuchen stellen müssen/möchten, bedenken Sie bitte schon bei der Planung, dass:
 - ...es hier sehr genaue gesetzliche Vorschriften gibt, die kontrolliert werden, und ein Ansuchen nur genehmigt werden darf, wenn es diesen **entspricht**,
 - ...dass es Fristen gibt, die verbindlich einzuhalten sind,
 - ...und dass ausführliche Begründungen verlangt werden,
 - die eventuell durch Beilagen belegt werden müssen.

- Entspricht ein Antrag an Klassenlehrperson, Schulleitung oder Bildungsdirektion einmal nicht diesen Vorgaben, ...
 - **sind wir verpflichtet, die Freistellung abzulehnen!**
 - Nicht weil wir Ihnen das, z.B.: einen Urlaub, nicht gönnen würden, sondern: **weil der Gesetzgeber es so fordert.**

PS: ...und zwar leider auch dann, wenn Sie - z.B.: eine Reise/einen Flug... schon „vorsichtshalber“ bereits gebucht hätten....!!!

Tipp:
Speichern Sie am besten die Informations-PDF bei sich zuhause am PC/Handy ab, damit Sie diese im Bedarfsfall zur Hand haben....

Danke, für Ihre Aufmerksamkeit!